

Anregung nach § 34 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von Frau Alexandra-Kathrin Schilke-Müller auf Erlass einer Satzung, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umfeld historischer, empfindlicher und brandgefährdeter Gebäude untersagt.

Frau Alexandra-Kathrin Schilke-Müller hat sich mit Schreiben vom 30.11.2025 an die Stadt Varel gewandt. Sie begehrt den Erlass einer Satzung, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umfeld historischer, empfindlicher und brandgefährdeter Gebäude in Varel untersagt. Zur Begründung führt sie aus, dass Feuerwerkskörper eine erhebliche Brandgefahr für denkmalgeschützte und empfindliche Gebäude darstellen, insbesondere durch Funkenflug und unkontrollierte Pyrotechnik. Betroffen sind u.a. Schlosskirche, Amtsgericht, Waisenhaus, Hansa-Gebäude, Mühle, Wasserturm sowie weitere historische Bauwerke. Zum Schutz dieser Anlagen und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sei eine begrenzte Feuerwerksverbotszone erforderlich.

Das Abbrennen von Feuerwerk und Pyrotechnik ist durch Bundesrecht abschließend geregelt. Insbesondere die Ausnahmeregelungen des Sprengstoffgesetzes sowie der entsprechenden Verordnungen bzgl. Silvester und Neujahr sperren den Erlass einer kommunalen Satzung.

Die Stadt ist somit nicht befugt eine Satzung zu erlassen, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umfeld historischer, empfindlicher und brandgefährdeter Gebäude untersagt.


Westerhoff